

Studienordnung

Master's Program Geodesy and Geoinformation Science

an der Fakultät VI

an der Technischen Universität Berlin

mit dem Abschluss

Master of Science

vom 29.03.2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 15.12.2004 gemäß §71 (1) Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformationstechnik beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung des Studiengangs
- § 3 Studienziele
- § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 8 Studienberatung
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Nachweise über Studienleistungen

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- § 11 Studienumfang
- § 12 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelung
- § 14 In-Kraft-Treten

VI. Anhang

Allgemeiner Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 15.12.2004 Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformationstechnik an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 Beschreibung des Studiengangs

Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformationstechnik umfasst vier Semester. Im ersten Semester werden Basismodule angeboten, welche die wissenschaftliche Ausbildung fundamentieren. Die folgenden Semester ermöglichen die individuelle Profilbildung in den Bereichen Geoinformation Technology, Space Geodesy and Navigation, Engineering Surveying and Estimation Theory sowie Computervision and Remote Sensing. Aus diesem Katalog sind zwei Bereiche zu wählen, die unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erlauben. Dazu kommen ein Sprachmodul und Wahlpflicht- bzw. freien Wahlmodule. Die Masterarbeit ist essentieller Bestandteil und bildet den Abschluss des Studiums.

Die Lehr- und Prüfungssprache für alle Prüfungsformen ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auch Leistungen anerkennen, die in deutscher Sprache erbracht wurden.

§ 3 Studienziele

(1) Das Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformationstechnik. Die Mitarbeit in aktuellen Forschungsprojekten, insbesondere denen in Zusammenarbeit mit dem Geoforschungszentrum Potsdam (GFZ) und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), ist Bestandteil der Ausbildung.

(2) Es leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele ab:

- eigenständige Erarbeitung von Wissen und Abwicklung komplexer und technisch-wissenschaftlich anspruchsvoller Projekte auf dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformationstechnik durch forschungsorientierte Übungen und Projektarbeiten während des Studiums,
- Förderung überfachlicher und sozialer Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, kritisches Denken, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Führungseigenschaften durch Projektarbeit in Kleingruppen.

(3) Die speziellen Studienziele sind das Erlernen von:

- Methoden, um für gesellschaftsrelevante Belange bedeutsame Geoinformation höchster Qualität (Genauigkeit und Zuverlässigkeit) als auch Aktualität zu erfassen, zu analysieren und zu verknüpfen, zu komprimieren und zu visualisieren (Geoinformation Technology),
- Methoden der Erdsystem- und Planetenforschung auf Grundlage geodätischer Raumverfahren, Methoden der Präzisionsnavigation und -ortung insbesondere auf Grundlage globaler Navigationssatellitensysteme und inertialer Navigationssysteme (Space Geodesy and Navigation),
- Methoden der geodätischen Sensorik, der Messdatenanalyse und der Analyse von Objektbewegungen und -deformationen. (Engineering Surveying and Estimation Theory),
- Methoden zur digitalen Bildverarbeitung, der automatischen Bildanalyse und Fernerkundung (Computer Vision and Remote Sensing).

§ 4 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Ziel der Ausbildung ist, Master of Science auf dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformationstechnik auszubilden, welche die Methoden des Faches weiterentwickeln, Verfahrensabläufe optimieren und in die Praxis umsetzen sowie die Wissenschaft fortentwickeln können.

Die Absolventen werden an nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und

Universitäten zu vielfältigen Themenkreisen forschen. Sie wirken in staatlichen Institutionen auf der oberen Leitungsebene bei der Planung, Gestaltung und Ordnung des Lebensraums mit. In der Industrie beteiligen sie sich an Aufbau und Nutzung von Satellitennavigationssystemen (z.B. in der Telematik), sie konzipieren und implementieren Geoinformationssysteme (z.B. in der Raumplanung und in der Bauwirtschaft) und sind in der Entwicklung geodätischer Sensorsysteme tätig. Die wissenschaftliche Ausbildung der Absolventen befähigt dazu, in internationalen Teams mitzuarbeiten und wissenschaftliche Methoden in komplexen Aufgabenstellungen erfolgreich einzusetzen.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld besteht im Bereich der mittelständigen Dienstleistungsunternehmen, z.B. auf dem Gebiet der Geobasisdatenerfassung, der Datenanalyse und -visualisierung und als beratender Sachverständiger.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 6 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 7 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit beträgt vier Semester.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberaterin oder der studentische Studienfachberater des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformationstechnik zur Verfügung.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät VI Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor zur Studienfachberaterin oder zum Studienfachberater, die oder der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(4) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebotes an Lehrveranstaltungen zu unterstützen. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät und Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung eines Studienführers gemäß Abs. (6) und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Abs. (7).

(5) Am Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik besteht ein Mentorenprogramm, das sowohl den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrenden fördert als auch eine fachliche und studienorganisatorische Betreuung der Studierenden zum Inhalt hat. Die Studierenden werden einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Richtlinien dazu erlässt der Fakultätsrat.

Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Es wird empfohlen, den im ersten Semester aufgebauten Kontakt studienbegleitend aufrechtzuerhalten.

(6) Das Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik stellt einen Studienführer zur Verfügung, der folgende Informationen enthält:

- Ziel und Aufbau des Studiums,
- Einführung in das Studium,
- Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Empfehlungen für den Wahlbereich,
- berufliche Tätigkeitsfelder und Empfehlungen für passende Modulkombinationen,
- allgemeine Beratungsmöglichkeiten sowie

– Beratungsmöglichkeiten in der Fakultät.

(7) Das Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik führt jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltungen sollen die Studierenden über den Studienverlauf informieren und einen Überblick über dessen Möglichkeiten und Anforderungen bieten. Die Studierenden sollen mit den Lehrenden bekannt gemacht werden und die Möglichkeit erhalten, Kontakte in der Studierendenschaft zu knüpfen.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalte werden durch folgende Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesung (VL)

In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt.

2. Übung (UE)

Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

3. Seminar (SE)

In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, mündlichen Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.

4. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)

In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln die bisher genannten Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, sodass theoretische Stoffvermittlung und praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.

5. Tutorium (TUT)

Tutorien dienen der Ergänzung und Vertiefung des in Vorlesungen und Praktika vermittelten Stoffes sowie der Vorbereitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Sie werden von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrperson durchgeführt.

6. Praktikum (PR)

Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können.

7. Projekt (PJ)

Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers bearbeitet und im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden.

8. Kolloquium (CO)

Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus Wissenschaft und Industrie.

9. Exkursion (EX)

Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.

10. Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten (WA)

Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten umfasst die Anfertigung von Studien-, Projekt- und Abschlussarbeiten unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers.

11. Kurs (KU)

Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Woche/n) zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für praktisches Arbeiten und zur Lösung von Aufgaben enthält.

(2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zum Erreichen des Qualifikationszieles ein

begleitendes Selbststudium.

(3) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters den Studierenden einen Überblick über den Gesamtinhalt.

(4) Wird das Modul mit einer Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, so sind die Leistungsanforderungen und die Modalitäten der Leistungskontrolle zu Beginn der der Modulprüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt zu geben.

(5) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 10 Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Arbeiten, Übungen, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht und benotet.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen.

(4) Eine Studienleistung ist wiederholbar.

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 11 Studienumfang

(1) Das Masterstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 120 Leistungspunkten. Die Module des ersten bis vierten Fachsemesters sind in ihrem Umfang im Studienverlaufsplan im Anhang dieser Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Reihenfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

(2) Im Rahmen des Studiums sind Module im Gesamtumfang von 90 LP wie folgt zu wählen:

a) Module im Umfang von 30 LP im Basisbereich.

b) Module im Umfang von 21 LP aus einem der vier Vertiefungsbereiche. In diesem Vertiefungsbereich ist das Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP zu belegen.

c) Module im Umfang von 9 LP aus einem weiteren Vertiefungsbereich.

d) ein Sprachmodul im Umfang von 4 LP.

e) Module im Umfang von 11 LP aus dem Katalog des Fachübergreifenden Studiums der TU Berlin.

f) Module im Umfang von 15 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten, ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes.

(3) Die Studentin oder der Student kann sich eine von Abs. 2 abweichende Modulzusammenstellung vom Prüfungsausschuss genehmigen lassen. Diese Modulzusammenstellung muss den Schwerpunkt Geodäsie und Geoinformationstechnik erkennen lassen, dem in Abs. 2 festgelegten Gesamtumfang an LP entsprechen und die gemäß Prüfungsordnung notwendige Mindestzahl an Modulprüfungen beinhalten.

§ 12 Masterarbeit

Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Die Bearbeitung erfolgt im letzten Fachsemester.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelung

Diese Studienordnungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformationstechnik immatrikulierten Studierenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für das Masterstudium der Geodäsie and Geoinformationstechnik an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science

Vom 21. März 2007 (nicht autorisierte Übersetzung)

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Masterstudium der Geodäsie and Geoinformationstechnik der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science vom 15. Dezember 2004 (AMBl. TU S. 143), zuletzt geändert am 29. März 2006 (AMBl. TU S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Studiengangs wird geändert in:

„Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science“

2. § 2 wird ersetzt durch:

„Das Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science umfasst vier Semester. Im ersten Semester werden Basismodule angeboten, welche die wissenschaftliche Ausbildung fundamentieren. Die folgenden Semester ermöglichen die individuelle Profilbildung aus den Themenblöcken Geoinformation Technology, Space Geodesy and Navigation, Engineering Surveying and Estimation Theory sowie Computervision and Remote Sensing. Aus diesen Blöcken ist ein Vertiefungsbereich zu wählen. Dazu kommen Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und freie Wahlmodule. Die Masterarbeit ist essentieller Bestandteil und bildet den Abschluss des Studiums. Die Lehr- und Prüfungssprache für alle Prüfungsformen ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auch Leistungen anerkennen, die in deutscher Sprache erbracht wurden.“

3. § 3 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich wird ersetzt durch:

„Förderung fachübergreifender und sozialer Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, kritisches Denken, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Führungseigenschaften durch Projektarbeit in Kleingruppen.“

4. § 5 wird ersetzt durch

„Zum Studium im Consecutive Master's Program Geodesy and Geoinformation Science kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

(1) Abschluss eines Bachelorstudiums oder Äquivalent von mindestens sechs Semestern auf dem Gebiet des Vermessungswesens bzw. der Geodäsie oder einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist müssen gute englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (entsprechend der Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen den TOEFL-Test, mit einer Punktzahl von mind. 213 Punkten (Computertest) oder einen äquivalenten Sprachtest bestanden haben. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie Bewerberinnen und Bewerber die über eine englischsprachige Hochschulzulassungsberechtigung oder einen

englischsprachigen Bachelor-Abschluss verfügen, sind von dem Nachweis ihrer Englischkenntnisse ausgenommen.
Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

5. § 10 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„Eine Studienleistung nach Abs. 1 ist wiederholbar.“

6. § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt b) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von 21 LP aus einem der vier Themenblöcke als Vertiefungsbereich. Im Vertiefungsbereich ist das Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP zu belegen.“

7. § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt c) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von je 9 LP aus den weiteren drei Themenblöcken“

8. § 11 Abs. 2, Gliederungspunkt d) wird ersetzt durch:

„Module im Umfang von 12 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin, aus dem Gesamtangebot anderer Universitäten, ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes. Die Wahl eines Sprachmoduls sowie von Veranstaltungen aus dem FÜS-Angebot der Technischen Universität Berlin werden empfohlen. Die oder der Studierende legt die Modulzusammenstellung nach Beratung durch die Mentorin oder den Mentor (§ 8 Abs. 5) fest.“

9. § 11 Abs. 2, Gliederungspunkte e) und f) entfallen

10. Der Anhang wird ersetzt durch:

4. Sem.

**Masterarbeit
30 LP**

2./3.
Sem.

**Wahlpflichtbereich Fachstudium und Vertiefung
48 LP**

Aus den Themenblöcken ist ein Vertiefungsbereich auszuwählen (21 LP). Im Vertiefungsbereich ist das Projektseminar (mind. 6 LP) zu belegen. Aus den anderen drei Themenblöcken sind jeweils Module im Umfang von 9 LP zu wählen.

A	B	C	D
Geo-information Technology	Space Geodesy and Navigation	Engineering Surveying and Estimation Theory	Computer Vision and Remote Sensing

**Wahlbereich
12 LP**

Beliebige Auswahl aus dem Gesamtangebot der TU Berlin und anderer nat./int. Universitäten
Die Wahl eines Sprachmoduls sowie von Veranstaltungen aus dem FÜS-Angebot der TU Berlin wird empfohlen.

1. Sem.

**Basisbereich
30 LP**

Im Basisbereich sind Module im Umfang von 30 LP zu belegen.

Geoinformation technology module (6 LP)
Statistical testing methods and adjustment calculation module (6 LP)
Database systems module (6 LP)
Geodetic reference systems module (6 LP)
Geophysics I module - Geotech (geophysical reconnaissance using geotechnologies) (6LP)
CV1 module (Sensor orientation and object reconstruction) (6 LP)

Exemplarischer Studienverlaufsplan

30 LP Basisbereich

21 LP aus Themenblock A (Vertiefungsbereich inkl. Projektseminar)

Je 9 LP aus den Themenblöcken B, C, D (Fachstudium)

12 LP Freie Wahl

30 LP Masterarbeit

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
1	Basismodul 1	Themenblock A GIS Analysis		Masterarbeit		
2						
3						
4						
5					Themenblock A	9 LP
6					6 LP	GIS Management
7	Basismodul 2	Themenblock A GIS Project Course				
8					6 LP	
9						
10						
11					6 LP	
12					6 LP	
13	Basismodul 3	Themenblock C IGA Adjustment Calculus II				
14					9 LP	
15						
16						
17					6 LP	
18					6 LP	
19	Basismodul 4	Themenblock D CV4 - Hot Topics in Computer Vision				
20					9 LP	
21						
22						
23					9 LP	
24					6 LP	
25	Basismodul 5	Freie Wahl				
26					12 LP	
27						
28						
29						
30					6 LP	
				30 LP		

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gelten bereits für die Immatrikulation zum Wintersemester 2007/08.